jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/31 10ObS134/94, 10ObS14/97z, 10ObS112/98p, 10ObS206/01v, 10ObS357/02a, 10ObS136/14v, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1994

Norm

ABGB §1333

Rechtssatz

Dem Versicherten steht gegen den Versicherungsträger kein Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen wegen verspäteter Leistung zu. (Hier: infolge späterer Aufhebung der Ruhensbestimmungen ungerechtfertigter Einbehalt rechtskräftig zuerkannter Leistungen.)

Entscheidungstexte

- 10 ObS 134/94
  Entscheidungstext OGH 31.05.1994 10 ObS 134/94
- 10 ObS 14/97z
  Entscheidungstext OGH 28.01.1997 10 ObS 14/97z
  Beisatz: Ablehnung von H. Fink, Die sukzessive Zuständigkeit im Verfahren in Sozialrechtssachen (1995), 220 ff. (T1)
- 10 ObS 112/98p
  Entscheidungstext OGH 31.03.1998 10 ObS 112/98p
- 10 ObS 206/01v
  Entscheidungstext OGH 30.07.2001 10 ObS 206/01v
  nur: Dem Versicherten steht gegen den Versicherungsträger kein Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen wegen verspäteter Leistung zu. (T2)
- 10 ObS 357/02a
  Entscheidungstext OGH 16.03.2004 10 ObS 357/02a
  Beisatz: Der Ersatz eines Verzögerungsschadens ist nicht Gegenstand der Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG. (T3); Beisatz: Analoge Anwendung des § 1333 ABGB wird verneint. (T4); Beisatz: Weder in der Richtlinie 79/7 EWG des Rates vom 19. 12. 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit noch in der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 findet sich eine Norm, wonach bei Säumigkeit mit der Erbringung von Versicherungsleistungen Verzugszinsen geschuldet werden. In den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 6. 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl Nr L 200 vom 8. 8. 2000, fallen nur alle Zahlungen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind (Art 1 und 2 der Richtlinie), wozu sozialrechtliche Versicherungsleistungen zweifelsfrei nicht zählen. (T5)
- 10 ObS 136/14v
  Entscheidungstext OGH 25.11.2014 10 ObS 136/14v
  Vgl auch
- 10 ObS 27/21z
  Entscheidungstext OGH 22.06.2021 10 ObS 27/21z
  nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0031982

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at